

Protokoll

Außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes vom 20. März 2012

Beginn: 18:05 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid
Herr Dr. Mollnau
Herr Häusler
Frau Delerue ab 18:20 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 18:10 Uhr
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek
Frau Dr. Hofmann
Herr Jede ab 18:20 Uhr
Herr Dr. Köhler ab 18:30 Uhr
Herr Meyer
Herr Plassmann
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner
Herr von Wedel
Herr Weimann
Herr Wesser
Frau Weyde
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Betz, Herr Dr. Börner, Herr Dr. v. Kiedrowski und Frau Maristany Klose. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Rechtswirkungen der Bekanntgabe eines fehlerhaften Abstimmungsergebnisses auf der Kammerversammlung am 07. März 2012 und weiteres Vorgehen

Die Präsidentin erklärt einleitend einen Fehler gemacht zu haben, indem sie dem Vorstand den Additionsfehler bei der Abstimmung zu TOP 7 der Kammerversammlung nicht sofort mitgeteilt und die erforderlichen Maßnahmen nicht gleich veranlasst habe. Ihr sei der Additionsfehler nach der Versammlung aus dem Blick geraten. In der Kammerversammlung selbst sei sie davon ausgegangen, an dem lange vor Bekanntwerden des Additionsfehlers verkündeten Ergebnis nichts mehr ändern zu können. Auch habe sie in der Kammerversammlung nach Mitteilung der neuen Berechnung nicht die Möglichkeit gehabt, einzuschätzen, ob das ihr nunmehr mitgeteilte Ergebnis tatsächlich richtig gewesen sei. Sie habe den gesamten Vorgang nach der Versammlung prüfen wollen, dies jedoch leider in einer für sie sehr arbeitsreichen Woche versäumt. Daher sei sie auf die Frage in der letzten Vorstandssitzung nicht vorbereitet gewesen und habe auch die rechtlichen Konsequenzen nicht überblickt. Es sei nie ihre Absicht gewesen, dem Vorstand irgend etwas vorzuenthalten. Für diesen Fehler bitte sie um Entschuldigung.

Jetzt ginge es aber darum zu entscheiden, wie mit dem Additionsfehler umzugehen sei und daher habe sie diese außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Sie habe inzwischen die Maßnahmen veranlasst, die sicherlich von allen, denen der Vorgang in der Versammlung bekannt geworden sei, bereits unmittelbar nach der Versammlung veranlasst worden wären, wenn die Dringlichkeit erkannt worden wäre. Zum einen habe sie eine interne sowie externe Prüfung der rechtlichen Folgen des Additionsfehlers in Auftrag gegeben und einen Protokollanhang für die Veröffentlichung des Vorgangs auf der Homepage vorbereitet. Weiterhin sei das Protokoll der Kammerversammlung vorbereitet worden. Gegenstand des beauftragten Gutachtens seien die Fragen, ob das verkündete oder das tatsächliche Auszählungsergebnis maßgeblich sei, ob - abgesehen von einer neuen Abstimmung - eine Möglichkeit bestünde, das tatsächlich Ergebnis der Abstimmung feststellen zu lassen, und ab wann ggf. die Anfechtungsfristen laufen.

Das Ergebnis der Prüfungen sowie der Entwurf des Protokollanhangs liege inzwischen vor und sei an alle Vorstandsmitgliedern verteilt worden. Allerdings gebe es von dem externen Prüfer noch kein ausführliches und ausformuliertes Gutachten.

Diese erste gutachterliche Einschätzung komme zu folgenden Ergebnissen:

Rechtlich maßgeblich sei das tatsächlich verkündete Ergebnis der Abstimmung.

Eine Berichtigung dieses Ergebnisses sei nicht möglich, eine entsprechende Korrekturbefugnis der Versammlungsleiterin sei weder gesetzlich vorgesehen, noch durch Anleihen aus anderen Rechtsgebieten herzuleiten.

Die Möglichkeit der Anfechtung des fehlerhaft verkündeten Beschlusses durch Kammermitglieder hänge davon ab, ob diese in ihren subjektiven Rechten verletzt seien. Eine solche subjektive Rechtsverletzung sehe der Gutachter nicht, da eine zusätzliche finanzielle und ggf. rechtswidrige Belastung der Kammermitglieder durch den (fehlerhaften) Beschluss gerade abgelehnt worden sei. Da das interne Gutachten insoweit zu einem anderen Ergebnis gekommen sei - nämlich dem Vorliegen eines subjektiven Rechts, das die Kammermitglieder zur Anfechtung berechtige - habe sie, die Präsidentin, genau dazu nochmals mit dem Gutachter gesprochen. Dieser habe erklärt, der Umstand, dass der Haushalt durch den fehlerhaften Beschluss insgesamt

durch geringere Einnahmen aus der Fachanwaltszulassung betroffen sein könne, sei nur eine mögliche mittelbare Auswirkung, begründe aber kein eigenes subjektives Recht der Mitglieder zur Anfechtung. Anfechtungsberechtigt sei jedoch die Senatsverwaltung für Justiz, da deren Anfechtungsrecht nicht von einer subjektiven Rechtsverletzung abhängig sei. Eine Anfechtung habe allerdings nur kassatorische Wirkung. Im Ergebnis würde also nicht das zutreffende Abstimmungsergebnis an die Stelle des fehlerhaft verkündeten treten, sondern lediglich das fehlerhafte Ergebnis beseitigt werden.

Ein zustimmender Beschluss könne daher nur durch eine erneute Abstimmung erreicht werden. Bei Einberufung einer neuen außerordentlichen Kammerversammlung zur Durchführung einer erneuten Abstimmung würden Unkosten von ca. 22.000,00 € entstehen. Bei Durchführung einer schriftlichen Abstimmung über diese Frage würden Portokosten für das Anschreiben aller Mitglieder in Höhe von ca. 9.000,00 € sowie Rückportokosten je nach Beteiligung entstehen. Bei einer 50%igen Beteiligung wären dies ca. 3.700,00 €.

Dem gegenüberzustellen wären – ein positives Abstimmungsergebnis vorausgesetzt – geschätzte Mehreinnahmen durch Fachanwaltszulassungen in einer Größenordnung von ca. 20.000,00 € gerechnet für den Zeitraum von einem Jahr. Die genaue Höhe hänge davon ab, wann nach einer positiven Abstimmung die Erhöhung in Kraft trete und wie viele Fachanwaltsanträge danach gestellt würden.

Zu berücksichtigen sei auch, dass bei einer schriftlichen Abstimmung nach ihrer Einschätzung das Risiko eines ablehnenden Beschlusses höher liege, da hierbei keine Möglichkeit bestehe, in einer Diskussion argumentativ zu überzeugen.

Auf dieser Grundlage gelte es nun zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werden solle.

In der anschließenden Diskussion meinen mehrere Vorstandsmitglieder, dass man das Thema nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten betrachten dürfe. Vielmehr komme es auf den demokratischen Aspekt der Teilhabe der Mitglieder an. Eine tatsächliche Mehrheit habe sich aber auf der Kammerversammlung für die Erhöhung der Gebühren ausgesprochen. Diese Mitglieder könnten sich in dem verkündeten Abstimmungsergebnis nicht wiederfinden, weil ein unzutreffendes Abstimmungsergebnis aufgrund des Additionsfehlers verkündet wurde. Es gelte, diesen Mitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies sei die demokratische Pflicht des Vorstands, und zwar unabhängig davon, ob sich die erneute Abstimmung finanziell rechne.

Andere Diskussionsteilnehmer weisen darauf hin, dass das auf der Kammerversammlung verkündete Ergebnis unmittelbar niemanden belaste. Deshalb sei es zwar notwendig, für die Mitglieder Transparenz über den Vorgang herzustellen, es bestünde aber keine Pflicht, eine neue Abstimmung herbei zu führen. Auch sei zu bezweifeln, ob zu einer außerordentlichen Kammerversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt überhaupt eine relevante Anzahl von Mitgliedern käme, bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteilige, sodass eine Wiederherstellung des wirklichen Abstimmungsergebnisses der Kammerversammlung zumindest zweifelhaft sei.

Weiterhin wird diskutiert, ob die vorliegende gutachterliche Stellungnahme zu einem ausführlichen Gutachten ausgearbeitet werden sollte, das dann auf der Website veröffentlicht und verlinkt werden könnte und für alle Mitglieder nachlesbar sei. Hiergegen wird jedoch eingewandt dass die Anfechtungsfrist des § 112 f Abs. 3 BRAO für Kammermitglieder, sofern diesen ein Anfechtungsrecht zustehe, mit der Beschlussfassung am 07. März 2012 laufe und am 10. April 2012 ende, unabhängig davon, wann das einzelne Mitglied Kenntnis von dem Abstimmungsfehler erhalte. Die Ausarbeitung eines ausführlichen Gutachtens werde Zeit in Anspruch nehmen, sodass dann möglicherweise die Frist bereits abgelaufen sei. Auch wird darauf hingewiesen, dass auch das ausführlichste Gutachten selbstverständlich nicht die Rechtslage verbindlich feststellen könne. Es komme vielmehr darauf an, unverzüglich Transparenz zu schaffen.

In der weiteren Diskussion wird dafür plädiert, die Senatsverwaltung für Justiz als Staatsaufsicht um Anfechtung gemäß § 112 f BRAO zu bitten, weil für diese keinerlei Frist gelte und eine subjektive Rechtsverletzung nicht erforderlich sei. Auf diese Weise könne man wenigstens den fehlerhaft verkündeten Beschluss aus der Welt schaffen. Weiter wird argumentiert, dass für die notwendige Transparenz die Darlegung der Tatsachen, aber nicht ein Gutachten maßgeblich sei. Es wird auch die Auffassung vertreten, in der noch laufenden Kammerversammlung hätte man erneut abstimmen können. Dem wird von vielen entgegen gehalten, dass dies nicht zulässig gewesen sei. Der Additionsfehler sei erst bekannt geworden, nachdem der Tagesordnungspunkt 7 auf der Kammerversammlung längst abgeschlossen und das Ergebnis verkündet war. Eine erneute Abstimmung hätte den gefassten Beschluss nicht einfach wieder beseitigen können. Es war auch nicht mehr dasselbe Abstimmungsplenum vorhanden, da ein Großteil der Mitglieder die Versammlung bereits verlassen hatten (es war bereits nach 20 h) und nach Abschluss des Tagesordnungspunktes 7 auch nicht mehr damit rechnen mussten, dass dieser Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen und abgestimmt werden würde. Eine erneute Abstimmung auf der Kammerversammlung wäre daher ihrerseits anfechtbar gewesen. Zur Herstellung eines positiven Abstimmungsergebnisses komme daher lediglich eine neue Abstimmung in einer weiteren Kammerversammlung oder im schriftlichen Verfahren in Betracht.

Zum Thema einer neuen außerordentlichen Kammerversammlung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten bei einer zu erwartenden geringeren Teilnahme durch Anmietung eines kleineren Saals gesenkt werden könnten. Nach anderer Auffassung könne die Durchführung einer neuen Abstimmung – egal ob auf einer Kammerversammlung oder im schriftlichen Verfahren – den Eindruck erwecken, der Vorstand sei ein schlechter Verlierer, der solange abstimmen lasse, bis ihm das Ergebnis passe. Wichtiger sei es, Transparenz zu schaffen und eventuelle Lehren für die Zukunft über die Handhabung des Abstimmungsverfahrens bekannt zu geben. Dem wird entgegen gehalten, dass eine erneute Abstimmung diesen Eindruck nicht erwecken könne, weil ja der Vorstandsantrag tatsächlich eine Mehrheit hatte, sodass das Ziel nur die Wiederherstellung der wirklichen Verhältnisse sei.

Dem Argument, eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Angelegenheit greife zu kurz, das Demokratieverständnis erfordere eine neue außerordentliche Kammerversammlung wird entgegengehalten, dass die Bestandskraft eines – wenn auch fehlerhaft zustande gekommenen – Beschlusses auch zur Demokratie gehöre. Eine erneute Versammlung oder schriftliche Abstimmung zu einer Frage von relativ geringer Be-

deutung durchzuführen, sei unverhältnismäßig und hänge das Problem zu hoch. Es sei daher richtig, zwar Transparenz zu schaffen, aber keine erneute Abstimmung herbei zu führen.

Sodann wird über den vorbereiteten Protokollanhang zu TOP 7 für die Homepage gesprochen. Es besteht Einigkeit, dass ein transparenzschaffender Hinweis für die Mitglieder eine ausführliche Information über den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und den Verlauf und das Ergebnis der Vorstandsdiskussion beinhalten solle. Dieser schnellstmöglich zu veröffentlichende Hinweis soll aber in seiner Formulierung einer Abstimmung im Umlaufverfahren unterliegen.

Hinsichtlich der Frage, ob Schadensersatzansprüche auf den Vorstand zukommen könnten, wird darauf hingewiesen, dass – ein solcher Anspruch vorausgesetzt – eine Haftpflichtversicherung bestehe.

Die Vorstandsmitglieder Samimi und Zecher geben zu Protokoll, dass sie sich für die Durchführung einer neuen außerordentlichen Kammerversammlung ausgesprochen haben.

Zwischen 19:35 Uhr und 19:50 Uhr werden die nachstehenden **Beschlüsse** gefasst:

- 1.) Dem Protokoll der Kammerversammlung vom 7. März 2012 wird zu TOP 7 - Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung für Fachanwalts-sachen - über eine Fußnote ein Hinweis angehängt, der den Sachverhalt der fehlerhaften Addition des Abstimmungsergebnisses darstellt, eine rechtliche Einschätzung zur Gültigkeit und Anfechtbarkeit des verkündeten Ergebnisses darlegt und Verlauf und Ergebnis der Vorstandsdiskussion zu TOP 1 der heutigen Sitzung wiedergibt.

Dieser Hinweis wird vorab unverzüglich auf der Website der RAK veröffentlicht.

Die Vorstandsmitglieder Gustavus und Dr. Steiner entwerfen den Hinweis, der im Umlaufverfahren abgestimmt wird.

(mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)

- 2.) Gutachtaufträge an RA Prof. Dr. Kirchberg

- a)
Ein ausformuliertes ausführliches Gutachten zu der Frage, welches Abstimmungsergebnis gilt (das verkündete oder das tatsächliche), wird nicht in Auftrag gegeben.

(Mehrheit/4/1)

b)

Ein ausführliches ausformuliertes Gutachten zur Frage, ob Kammermitglieder durch den fehlerhaft verkündeten Beschluss in ihren Rechten verletzt sind i.S. d. § 112 f Abs. 2 Satz 2 BRAO wird nicht in Auftrag gegeben.

(Mehrheit/3/3)

c)

Ein ausführliches ausformuliertes Gutachten zu der Frage, ob auf der Kammerversammlung nach Beendigung des Tagesordnungspunktes nochmals derselbe TOP hätte abgestimmt werden dürfen, wird nicht eingeholt.

(Mehrheit/7/2)

3.) Die Senatsverwaltung für Justiz wird gebeten, den fehlerhaft verkündeten Beschluss gemäß § 112 f BRAO anzufechten.

(Mehrheit/4/2)

4.) Zur Durchführung einer erneuten Abstimmung des TOP 7 der Kammerversammlung wird keine neue außerordentliche Kammerversammlung einberufen.

(Mehrheit/5/3)

5.) Zur Durchführung einer erneuten Abstimmung des TOP 7 der Kammerversammlung wird keine schriftliche Abstimmung gem. § 13 der GO durchgeführt.

(13/9/1)

6.) Der Vorstand prüft zu gegebener Zeit, ob auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung der Antrag neu gestellt wird.

(Mehrheit/2/0)

7.) Im nächsten Kammerton (April-Heft) werden die Mitglieder ebenfalls i.S. des Beschlusses zu 1.) informiert.

(Mehrheit/1/5)

TOP 2

Fehlerhafte Stimmauszählung auf der Kammerversammlung vom 07. März 2012, Vorstandssitzung vom 14. März 2012, Vertrauensfrage

-keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO-

TOP 3¹
Aussagegenehmigung für ein Vorstandsmitglied

-keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO-

Berlin, 16. April 2012

.....
Irene Schmid

.....
Dr. Marcus Mollnau

¹ Dieser TOP wurde zeitlich vor TOP 2 behandelt